

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lehre

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Verhandlungen bewahrten Einmüthigkeit des Strebens an sich schon als eine höchst erfreuliche Erscheinung auf dem kirchlichen Gebiete betrachtet werden darf.

Alles dieß konnte Uns nur zu besonderer Befriedigung reichen und Wir fühlen Uns gedrungen, der General-Synode deßhalb Unsere lebhafteste Anerkennung öffentlich kundzugeben.

Wir vertrauen auf Gott, Er werde die in seinem Namen vollbrachte Arbeit mit seinem Segen begleiten und zweifeln nicht, daß auch die Diener und Mitglieder der Kirche im Geiste des Glaubens und der Liebe zusammenwirken werden, um die nur das Heil unserer evangelischen Kirche bezweckenden Anordnungen auf erspriessliche Weise in's Leben einzuführen.

Nachdem Wir die Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Synode einer reiflichen Prüfung unterworfen, ertheilen Wir nunmehr, vorbehaltlich einer besonders erfolgenden Bestimmung rücksichtlich der übrigen Anträge, für's erste in Betreff der innern Kirchenangelegenheiten, über welche Wir Uns von Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde unmittelbaren Vortrag haben erstatten lassen, folgende Entscheidungen:

In Beziehung auf die

Lehre

genehmigen Wir zunächst rücksichtlich des **Bekennnißstandes**

1) den darauf bezüglichen Antrag der General-Synode, welcher dahin lautet:

Zur Beseitigung der über den Sinn des S. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereini-gung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen na-

mentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird ebendadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung unangesezt zu befleißigen.

2) Zugleich ermächtigen Wir, dem Wunsche der General-Synode entsprechend, Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund dieser neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand, sowie nach Maßgabe der Abschnitte IV und V seiner Vorlage eine neue Lehrordnung auszuarbeiten und zugleich die Verpflichtungsformel, welche bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet wird, einer Revision zu unterwerfen.

Ferner genehmigen Wir in Ansehung der kirchlichen Lehrbücher:

1) Den Entwurf des Katechismus, wie derselbe aus den Beratungen der General-Synode hervorgegangen ist, für den Gebrauch in den evangelischen Schulen, beim Confirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen zur baldmöglichsten Einführung. Auch ermächtigen Wir in Uebereinstimmung mit der General-Synode Unsern evangelischen Oberkirchenrath, zu den Fragen des Katechismus die erforderlichen Bibelsprüche hinzuzufügen und eine neu ausgearbeitete kurze Uebersicht der Kirchengeschichte je nach dem Be-

dürfniß entweder dem Katechismus oder der biblischen Geschichte beizugeben.

2) Das neu entworfene Lehrbuch der biblischen Geschichte, wobei Wir die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Einführung dem Ermessen Unseres evangelischen Oberkirchenrathes überlassen.

In Betreff des

Cultus

geben Wir Unsere Sanction zu folgenden Anträgen:

1) Wir genehmigen den Antrag auf Einführung der von der General-Synode als allgemein gültig festgesetzten Ordnung für Sonn- und Festtage, für die Abendmahlsfeier und Nebengottesdienste und ebenso den weiteren Antrag, den Gemeinden zu gestatten, diese Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder mehrerer Bestandtheile der von der General-Synode gleichfalls festgesetzten ausführlicheren Ordnung zu erweitern.

Auch ermächtigen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, die Gottesdienstordnung auf Grund der von Uns genehmigten Beschlüsse der General-Synode auszuarbeiten und bei dem Vollzuge die Anordnung zu treffen, daß das Fortschreiten von der einfacheren zu der ausführlichen Ordnung von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde.

2) Im Einklang mit den Wünschen der General-Synode rücksichtlich des Gesangbuches beauftragen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund des Eisenacher Gesangbuchentwurfs ein neues Landesgesangbuch, welches, nach Form und Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Bedürfnisse der Kirche und des Hauses vollständig zu befriedigen geeignet wäre, zur Vorlage an die nächste General-Synode vorzubereiten.

3) Rücksichtlich des Beschlusses der General-Synode, die Taufe betreffend, geben Wir Unserem evangelischen Oberkirchenrathe den Auftrag, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei der Taufe jedes evangelischen Kindes wenigstens ein evangelischer Taufpathe zugezogen werde.

4) Der von der General-Synode entworfenen Confirmationsordnung erteilen Wir Unsere Bestätigung.

Endlich ermächtigen Wir rücksichtlich der